

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: BAMF-Pressestelle <[Pressestelle@bamf.bund.de](mailto:Pressestelle@bamf.bund.de)>

An: "[david.werdermann@mailbox.org](mailto:david.werdermann@mailbox.org)" <[david.werdermann@mailbox.org](mailto:david.werdermann@mailbox.org)>

Datum: 8. April 2020 18:59

Betreff: Ihre Anfrage beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Werdermann,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich als ein Sprecher des Bundesamts gerne beantworte. Sie finden unsere Antworten im Folgenden direkt unterhalb Ihrer Fragen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Christoph Dieter

---

Pressestelle  
**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg

Telefon: 0911 943-17799

Fax: 0911 943-17798

E-Mail: [pressestelle@bamf.bund.de](mailto:pressestelle@bamf.bund.de)

Internet: <http://www.bamf.de>

<http://www.wir-sind-bund.de>

Facebook: [facebook.com/bamf.socialmedia](https://www.facebook.com/bamf.socialmedia)

Twitter: [twitter.com/BAMF\\_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

Am 05.04.20 um 19:28 schrieb David Werdermann:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich recherchiere für einen Beitrag für das juristische Onlinemagazin Legal Tribune Online und habe folgende Fragen:

- 1. Wie es in einem Brief des BAMF an die Gerichtspräsidenten heißt, setzt das BAMF die Vollziehungen von Abschiebungsanordnung vorübergehend gemäß § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO aus. Welchen Zweck verfolgt das BAMF mit dieser Maßnahme?**

Aufgrund der Corona-Pandemie sind derzeit Dublin-Überstellungen bis auf weiteres ausgesetzt. Diese zeitweise Aussetzung des Überstellungsverfahrens bedeutet nicht, dass der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Übernahme bereit und verpflichtet wäre. Vielmehr ist der Vollzug vorübergehend nicht möglich. Nach § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Alt. 1 Dublin-III-VO kann das Bundesamt als zuständige Behörde die Durchsetzung der Überstellungsentscheidung von Amts wegen vorläufig aussetzen. Erfolgt dies - wie vorliegend - aus sachlich vertretbaren, willkürfreien und nicht rechtsmissbräuchlichen Erwägungen, wird eine nach der Dublin-III-VO laufende Überstellungsfrist unterbrochen (vgl. BVerwG, Urteil v. 08.01.2019 - 1 C 16/18). Damit wird vermieden, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens wegen Fristablaufs automatisch auf Deutschland übergeht.

- 2. Setzt das BAMF auch die Vollziehung in Fällen aus, in denen keine Klage erhoben wurde und die Abschiebungsanordnung bestandskräftig geworden ist bzw. wird ein solcher Schritt erwogen? Wenn ja, auf welche Rechtsgrundlage wird das gestützt?**

Die Vollziehung der Abschiebungsanordnung wird auch in diesen Fällen ausgesetzt. Denn das

Bundesamt ist nicht verpflichtet, bei nach Erlass der Abschiebungsanordnung auftretenden Abschiebungsverboten oder Duldungsgründen die Abschiebungsanordnung nach § 48 VwVfG aufzuheben und etwa eine Abschiebungsandrohung nach § 34a Abs. 1 S. 4 AsylG zu erlassen. Namentlich bei vorübergehenden Abschiebungshindernissen kann es deren Vollziehung auch (vorläufig) aussetzen (s. a. BVerfG, Kammerbeschluss v. 17.9.2014 – 2 BvR 1795/14, BeckRS 2014, 56447 = Asylmagazin 2014, 341). Ist kein Klageverfahren anhängig, wird eine Aussetzung der Vollziehung auf Art. 27 Abs. 4 Alt. 2 Dublin-III-VO gestützt.

**3. Gibt es Gespräche oder bereits Ergebnisse auf europäischer Ebene über eine Aussetzung oder Verlängerung der Überstellungsfristen im Dublin-Verfahren? Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Gespräche/Ergebnisse?**

Die Europäische Kommission hat die Prüfung eines europäischen Ansatzes in Aussicht gestellt, um ein einheitliches Verständnis und Vorgehen der Mitgliedstaaten bzgl. des Umgangs mit dem Fristenregime der Dublin-III-VO sowie einheitliche Rahmenbedingungen für eine Wiederaufnahme des EU-weiten Überstellungsverkehrs nach der Corona-Krise zu gewährleisten.

**4. Wird die Aussetzung der Vollziehung den Betroffenen gegenüber bekanntgegeben? Wenn ja wie? Ist dies schon bei allen Betroffenen geschehen?**

Zur Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung versendet das Bundesamt eine individuelle Erklärung an die Betroffenen, soweit diese anwaltlich vertreten sind, an deren Vertretung.

Ferner informiert das Bundesamt grundsätzlich zu aktuellen Entwicklungen und dem behördlichen Umgang mit dem Corona-Virus auch auf seiner Homepage und über soziale Medien wie Twitter und Facebook fortlaufend. Außerdem steht der Bürgerservice des Bundesamts für Fragen zur Verfügung. Darüber hinaus sind umfangreiche Informationen zum Themenbereich Migration, u.a. mit Bezug auf die Arbeit des gemeinsamen Krisenstabs des BMI und des Bundesministeriums für Gesundheit, online verfügbar.

Hierzu übersende ich Ihnen den folgenden web-

Link: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>

<https://www.bmi.bund.de/...>

Ich freue mich über eine baldige Antwort.

Viele Grüße  
David Werdermann

---

David Werdermann  
Altenbraker Str. 9  
12053 Berlin  
Email: [david.werdermann@mailbox.org](mailto:david.werdermann@mailbox.org)